

Fall 37: "Wer veräußert an wen?" (nach BGHZ 36, 56)

K bezieht für die Kohleheizung seines Hauses seit einigen Jahren von V Briketts. Anfang 1998 vereinbarten K und V wiederum für das laufende Jahr, daß V dem K die benötigte Menge auf Abruf liefert. Anfang Oktober 1998 forderte K den V zur Lieferung einer Palette auf. V teilte dem K mit, er werde innerhalb der nächsten sieben Tage die geordnete Menge durch seinen Zulieferer E direkt an K ausliefern lassen. Mitte Mai 1998 hatte V - was K nicht wußte - seinen Betrieb aufgegeben und hat mit dem Kohlehändler E vereinbart, in Zukunft für diesen als Vertreter gegen Provision aufzutreten. V erklärte deshalb dem E, daß er (V) für E einen Vertrag über eine Palette mit K abgeschlossen habe. E lieferte daraufhin an K aus. Als E später von K Zahlung verlangte, stellte sich der Sachverhalt heraus. Daraufhin verlangt E von K entweder Kaufpreiszahlung oder Herausgabe der Briketts. K wendet ein, er habe bereits an V gezahlt und diesen auch für den Lieferanten gehalten.

Ansprüche des E gegen K?

A) Anspruch des E gegen K auf Zahlung des Kaufpreises aus § 433 II BGB

Voraussetzung: Zustandekommen eines wirksamen Kaufvertrags zwischen E und K

I. Durch Abschluß eines Liefervertrages Anfang 1998: (-), danach waren V und K Parteien des Kaufvertrages.

II. Durch Abruf im Oktober 1998 durch K: (-), mangels für K erkennbaren Handelns des V im Namen des E.

III. Durch Lieferung der Briketts durch E an K: (-), weil E und K bei Auslieferung bereits vom Bestehen eines Kaufvertrages ausgingen

=> Kein Zustandekommen eines Kaufvertrages zwischen E und K

=> Kein Anspruch des E gegen K aus § 433 II BGB

B) Anspruch des E gegen K auf Herausgabe der Briketts

I. Herausgabeanspruch aus § 985 BGB

Voraussetzungen:

Eigentum des E an den Briketts

Ursprüngliche Eigentumslage: E war Eigentümer der Briketts.

1. Eigentumsverlust des E an K gem. § 929 S. 1 BGB

Voraussetzung: Einigung zwischen E und K über den Eigentumsübergang gem. § 929 BGB

Konkludentes Übereignungsangebot des E gegenüber K durch Auslieferung der Briketts?

Auslegung unter Berücksichtigung des Empfängerhorizontes:

Bei abgekürzter Lieferung des Eigentümers an den Zweitkäufer ist das Verhalten der Beteiligten regelmäßig dahingehend zu verstehen, daß sich die dinglichen Geschäfte im Rahmen der schuldrechtlichen Verpflichtungen vollziehen sollen.

Aus Sicht des Käufers K: Auslieferung durch E = Erfüllung der Verpflichtung des E gegenüber V und zugleich Erfüllung der Verpflichtung des V gegenüber K.

=> Aus Sicht des K: Kein Übereignungsangebot des E an K durch Auslieferung der Briketts

=> Keine Einigung zwischen E und K gem. § 929 S. 1 BGB

2. Eigentumserwerb durch K von V gem. § 929 S. 1 BGB

a) Einigung zwischen V und K gem. § 929 BGB

aa) Einigung zwischen V und K im Zeitpunkt des Abrufs durch K

Erklärung des V, er werde innerhalb der nächsten sieben Tage die geordnete Menge durch seinen Zulieferer E direkt an K ausliefern lassen, läßt sich als Übereignungsangebot K verstehen.

Dieses Angebot hat K konkludent angenommen.

bb) (Alternative: E übergibt als Bote des V durch Auslieferung ein konkludentes Angebot des V auf Übereignung der Ware an K. K nimmt dieses Angebot durch Entgegennahme konkludent an.)

b) Übergabe vom Veräußerer an den Erwerber gem. § 929 S. 1 BGB

Voraussetzungen:

aa) Besitzerwerb auf Erwerberseite

Hier: (+), durch Entgegennahme der Briketts durch K

bb) Besitzverlust auf Veräußererseite

(1) Unmittelbarer Besitzverlust des Veräußerers V?

Hier: (-), Veräußerer V war in keinem Zeitpunkt nicht Besitz der Briketts.

(2) Besitzverlust des Besitzdieners des Veräußerers?

Hier: (-), E war nicht Besitzdiener des Veräußerers V gem. § 855 BGB

(3) Besitzverlust des Besitzmittlers des Veräußerers?

Hier: (-), E war auch nicht Besitzmittler des Veräußerers V gem. § 868 BGB

(4) Besitzverlust der Geheißperson des Veräußerers?

Geheißperson auf Veräußererseite: Übergabe einer Sache durch den Veräußerer an den Erwerber, indem der Veräußerer einen Dritten anweist, dem Erwerber den Besitz zu verschaffen (BGHZ 36, 56; Palandt/Bassenge, § 929 Rn. 17).

Bedenken: E wollte sich nicht dem Willen des Anweisenden V unterordnen und eine Eigentumsübertragung des V an K bezwecken.

Teilweise vertretene Auffassung: Rechtsschein des Besitzes nur, wenn die Geheißperson tatsächlich auf Weisung des Veräußerers handelt, sich also dem Geheiß des Veräußerers unterordnet (Palandt/Bassenge, § 932 Rn. 4; Medicus, Bürgerliches Recht, 18. Aufl., Rn. 564 m.w.N.).

Grund: Nur wenn der Dritte tatsächlich bereit ist dem Geheiß des Veräußerers zu folgen, wird der Veräußerer wie ein Besitzer ausgewiesen.

BGH NJW 1974, 1132, 1133 f.: Entscheidend ist die Sicht des Empfängers. Der Empfänger kann nicht wissen, welche Absichten der Dritte mit seiner Lieferung verfolgt. Für ihn ist allein bedeutsam, daß die Übergabe auf Veranlassung des Veräußerers tatsächlich erfolgt.

Hier: Aus Sicht des K erschien E als Geheißperson des V

=> Unter Zugrundelegung der BGH-Rechtsprechung: Besitzverlust auf Veräußererseite

cc) Besitzerwerb auf Veranlassung des Veräußerers

Hier: (+), s. zuvor.

=> Übergabe der Briketts durch A an K gem. § 929 S. 1 BGB

c) Einigsein im Zeitpunkt der Übergabe

Hier: (+)

c) Berechtigung des Veräußerers

Hier: (-), V war zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der Briketts, insbesondere läßt sich die Lieferung durch E an K nicht als Übereignung durch E an V verstehen.

d) Erwerb des K vom Nichtberechtigten V gem. § 932 I BGB

Voraussetzungen:

aa) Rechtsgeschäftlicher Erwerb i.S. eines Verkehrsgeschäfts

bb) Rechtsschein des Besitzes beim Veräußerer

(1) Besitz des Veräußerers V: (-)

(2) Ausreichend Rechtsschein des Besitzes aufgrund Scheingeheißlage?

Teilweise vertretene Auffassung: Rechtsschein des Besitzes nur, wenn die Geheißperson tatsächlich auf Weisung des Veräußerers handelt, sich also dem Geheiß des Veräußerers unterordnet (Palandt/Bassenge, § 932 Rn. 4; Medicus, Bürgerliches Recht, 18. Aufl., Rn. 564 m.w.N.).

BGH NJW 1974, 1132, 1133 f.: Rechtsschein des Besitzes aufgrund Scheingeheißlage ausreichend

=> Unter Zugrundelegung der Rechtsprechung des BGH: Rechtsschein des Besitzes beim Veräußerer

cc) Guter Glaube des Erwerbers an das Eigentum des Veräußerers, § 932 II BGB

Hier: Keine Bedenken

dd) Kein Abhandenkommen gem. § 935 BGB

Hier: (+)

=> Voraussetzungen des § 932 (+)

=> Gutgläubiger Erwerb des K von V

=> Eigentumsverlust des E

=> Kein Anspruch des E gegen K aus § 985 BGB auf Herausgabe der Briketts

II. Anspruch auf Herausgabe der Briketts aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB

1. K hat etwas - Eigentum und Besitz an den Briketts - erlangt.

2. Leistung des E an K?

Leistung: jede bewußte und zweckgerichtete Mehrung fremden Vermögens.

Aus Sicht des E: E wollte einen vermeintlichen Kaufvertrag mit K erfüllen => Leistung des E an K.

Aus Sicht des Leistungsempfängers K: liegt eine Leistung des V vor.

H.M. (Lehre vom Empfängerhorizont): Bestimmung des Leistenden erfolgt aus Sicht des Zuwendungsempfängers anhand objektiver Kriterien (BGHZ 36, 30; BGHZ 40, 272, 277 f.; BGHZ 72, 246, 249; Loewenheim, Bereicherungsrecht, 1989, S. 38 f.; Reuter/Martinek, Ungerechtfertigte Bereicherung, 1983, S. 454 ff.; differenzierend Medicus, Bürgerliches Recht, 18. Aufl., Rn. 688).

=> Keine Leistung des E an K

=> Kein Anspruch des E gegen K aus § 812 I 1, 1. Alt. BGB.

III. Anspruch aus § 812 I 1, 2. Alt. BGB

A hat etwas - Eigentum und Besitz an den Briketts - erlangt,

in sonstiger Weise auf Kosten des E?

Bedenken gegenüber der Anwendbarkeit der Eingriffskondiktion wegen des Vorranges der Leistungskondiktion (h.M., zur Einschränkung aufgrund eines gesetzlichen Wertungsmodells vgl. Fall 10).

Hier: aus Sicht des Zuwendungsempfängers - Leistung des V an K

=> Unter Zugrundelegung des Grundsatzes des Vorranges der Leistungskondiktion: kein Anspruch des E gegen K aus § 812 I 1, 2. Alt. BGB.